

RS OGH 2008/4/28 20b67/08d, 60b43/13m, 90b84/18w, 70b173/19w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2008

Norm

JN idF HaRÄG §51 Abs1 Z1

UGB §2

Rechtssatz

Die Zuständigkeitsbestimmung des § 51 Abs 1 Z 1 JN umfasst auch Klagen gegen nicht im österreichischen Firmenbuch eingetragene Rechtsträger ausländischer Unternehmen, sofern diese ihrem Wesen nach den typischerweise im österreichischen Firmenbuch eingetragenen Unternehmen annähernd entsprechen, das dem Anspruch zugrundeliegende Rechtsgeschäft auf ihrer Seite ein unternehmensbezogenes Geschäft ist und der ausländische Rechtsträger in einem Register seines Sitzstaats eingetragen ist; ersteres trifft jedenfalls auf solche ausländische Gesellschaftsformen zu, die mit den inländischen Unternehmen kraft Rechtsform (§ 2 UGB), also insbesondere Aktiengesellschaft oder GmbH vergleichbar sind.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 67/08d

Entscheidungstext OGH 28.04.2008 2 Ob 67/08d

Veröff: SZ 2008/55

- 6 Ob 43/13m

Entscheidungstext OGH 16.12.2013 6 Ob 43/13m

Vgl; Beisatz: Für die analoge Anwendung des Formunternehmerbegriffs des § 2 UGB auf eine ausländische Rechtsform reicht es jedoch aus, wenn eine ausländische Rechtsform ihrem Wesen nach (zumindest annähernd) einer der ausgewählten österreichischen Rechtsformen entspricht. (T1)

Beisatz: Dies trifft auf die liechtensteinische Anstalt zu. (T2)

Veröff: SZ 2013/122

- 9 Ob 84/18w

Entscheidungstext OGH 15.04.2019 9 Ob 84/18w

- 7 Ob 173/19w

Entscheidungstext OGH 27.11.2019 7 Ob 173/19w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123482

Im RIS seit

28.05.2008

Zuletzt aktualisiert am

27.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at